

überhaupt verzichten und auch hier nachträgliche, willkürliche Aenderungen eines Korrektors annehmen, der in einem Fall sogar über das bloß Stilistische hinaus eine sachliche Milderung des Ausdrucks vornahm.

Als letzte und eigenartigste Gruppe sind noch die Korrekturen in den Synodalprotokollen VI, 5b und VI, 17a zu betrachten. Sie sind so zahlreich wie sonst nirgends im Register und nehmen auch paläographisch eine Sonderstellung ein, indem sie alle von derselben, vorher im Register nicht nachweisbaren Hand herrühren¹. Peitz ist auch bei diesen Korrekturen schliesslich auf seine einzige Erklärung hinausgekommen², dass korrigierte Minuten zu Grunde lägen; dabei hat er selbst ihre Eigentümlichkeit treffend charakterisiert in einer Weise, die eine solche Deutung ausschliesst. Die wichtigste dieser Korrekturen steht in VI, 5b; in dem Satze 'Ordinationes, quę interveniente pretio . . . fiunt et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, falsas esse diiudicamus', hat der Korrektor 'falsas' durchstrichen³ und 'infirmas' darübersetzt, dies aber wieder gestrichen und 'irritas' danebengeschrieben. Dazu sagt Peitz richtig⁴, dass 'die augenscheinlich überlegende Wahl des entsprechenden Synonymums auf Originalität der Aenderung im Register und gegen die Uebernahme aus einer Vorlage spricht', und an anderer Stelle⁵: 'das ist nur dort möglich und denkbar, wo es sich noch um erstmalige Festlegung des Wortlautes, um die eigentliche Formulierung des Kanons handelt'. Wenn er jedoch hier fortfährt: 'im Konzept oder im Originalkanzleiregister', so übersieht er, dass bei seiner Annahme das Konzept doch gerade eine solche Vorlage für das Register sein würde, die er selbst an der anderen Stelle mit Recht ablehnt.

Das Wesen dieser Korrektur ist eine Schritt für Schritt schärfere und logischere Fassung des Begriffs. Ähnlichen Charakters sind die anderen Korrekturen⁶: es

die Nachurkunden des Gregorprivilegs unter ihnen gehen nach anderem Formular. 1) S. oben S. 162. 2) Vgl. S. 84 (bez. VI, 17a) und S. 151 (bez. VI, 5b). 3) Peitz spricht S. 150 von einer zarten Tilgung, die leicht übersehen werden konnte, um die Lesung der schwäbischen Annalen (s. S. 183, N. 2) 'falsas et irritas' zu erklären. Jedenfalls ist sie ganz vernehmlich und Peitz sagt, sich widersprechend, selbst S. 90, dass 'falsas' kräftig durchstrichen sei! 4) S. 150. 5) S. 91. 6) Vgl. bei Peitz S. 82 f. 148 ff.